

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung) vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 – Steuergegenstand

Ziff. 5, 1. Satz erhält folgende Fassung:

das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und das Bespielen von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in

- a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

2. § 2 - steuerfreie Veranstaltungen

Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

Ziff. 4 wird gestrichen

3. § 7 - Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

In Abs. 1, 1. Satz werden die Worte „für das Halten von bei Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten“ gestrichen.

Abs. 5, Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung (Ziff. 3 bleibt unverändert):

Die Steuer beträgt

1. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 33 €
in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 21 €.

2. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit je Apparat

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 13 v. H. des Einspielergebnisses

in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 9 v.H.

4. § 8 – Anmeldung und Sicherheitsleistung

Abs. 3 wird gestrichen und in der Überschrift werden die Worte „und Sicherheitsleistung“ gestrichen.

5. § 10 - Festsetzung und Fälligkeit

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen monatliche Zählwerk-Ausdrucke, die lückenlos an den vorangegangenen anschließen, beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Abs. 4 wird eingefügt:

Die Stadt Kamen kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 monatliche Vorauszahlungen für das Kalenderjahr festsetzen. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt auf der Basis des zu erwartenden Spieleraufwandes.

Die erste Rate ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides und die folgenden Raten sind jeweils zum 1. der folgenden Monate zu entrichten.

Die Stadt Kamen kann von Amts wegen die Höhe der Vorauszahlungen an die aktuelle Steuerfestsetzung anpassen. Der Steuerschuldner kann eine Änderung der Vorauszahlungen beantragen, wenn er glaubhaft machen kann, dass sich nach den tatsächlichen Verhältnissen Abweichungen von mehr als 20 v. H. ergeben werden.

6. §§ 11 Verspätungszuschlag..., 12 Steueraufsicht ..., 13 Ordnungswidrigkeiten

Das Wort „Steueranmeldung“ (§ 11 Abs. 1, § 12, § 13 Ziff. 9) wird ersetzt durch „Steuererklärung“.

7. § 14 –Übergangsvorschrift

§ 14 wird gestrichen.

8. § 15 - Inkrafttreten wird § 14

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.